

Satzung
zur Änderung der Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)
Vom 29.07.2026

Die Stadt Schwabmünchen erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

§ 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 13.05.2026 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Der Referent für Bau, Stadtentwicklung und Mobilität erhält für seine Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 700 €; diese Entschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Alte Rathaus nach der Renovierung wiedereröffnet wird.“

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

3. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Absätze 2 bis 5 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.

Schwabmünchen, 29.07.2026
Stadt

Schorer
Erster Bürgermeister